

Fischereiverordnung

Vom 26. September 1977

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 22 des Gesetzes vom 15. Mai 1862 über die Ausübung der Fischerei¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Die fischereirechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton gelten für die oberirdischen Gewässer des Aargaus. Geltungsbereich

² Nach Massgabe des Bundesrechts ausgenommen sind künstlich angelegte Weiher, in die Fische oder Krebse auf natürlichem Wege nicht gelangen können.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Staaten, zurzeit insbesondere die Übereinkunft vom 18. Mai 1887²⁾ zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, die Übereinkunft vom 9./17. August 1976³⁾ zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den genannten Kantonen bildet, und die Übereinkunft vom 25. Juni/11. Juli 1894⁴⁾ zwischen den Kantonen Aargau und Luzern betreffend den Fischfang im Hallwilersee.

1) SAR 935.100

2) SR 0.923.412

3) SAR 935.020

4) SAR 935.010

Funktions-, Berufs- und Personen- bezeichnungen	<p>§ 1a¹⁾</p> <p>Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
Fischereiregal	<p>§ 2</p> <p>Das staatliche Fischereirecht erstreckt sich auf die oberirdischen öffentlichen Gewässer, wie sie das kantonale Baugesetz vom 2. Februar 1971²⁾ definiert.</p>
Sachkunde- Nachweis	<p>§ 2a³⁾</p> <p>¹ Für den Erwerb einer Fischereiberechtigung ist ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei notwendig (Sachkunde-Nachweis).</p> <p>² Dieser Sachkunde-Nachweis wird erbracht durch das Schweizer Sportfischer Brevet oder durch einen vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt anerkannten Kurs mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung nach gesamtschweizerischem Standard.</p> <p>³ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann nach Anhörung der kantonalen Fischereikommission kantonale Prüfungsteile festlegen.</p> <p>⁴ Vom Sachkunde-Nachweis befreit sind Personen mit</p> <ul style="list-style-type: none">a) Jahrgang 1939 und älter, die in den Jahren 2004 bis und mit 2008 mindestens eine Fischerkarte mit einer minimalen Gültigkeitsdauer von einem Monat erworben haben,b) Tagesbewilligungen zum Fischen in künstlichen, ausschliesslich mit fangfähigen Fischen besetzten Gewässern ohne eigene Produktivität.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

²⁾ AGS Bd. 8 S. 149; heute: Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (SAR 713.100).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Dezember 2008, in Kraft seit 1. April 2009 (AGS 2009 S. 30).

B. Fischereirechte

I. Nichtstaatliche Fischenzen

§ 3

¹ Nichtstaatliche Fischereirechte sind im Grundbuch einzutragen. Die Berechtigung Eintragung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

² Der Eigentümer eines nichtstaatlichen Fischereirechts ist verpflichtet, den Übergang des Eigentums an diesem Recht oder dessen Verpachtung dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt schriftlich mitzuteilen.¹⁾

§ 4

¹ Der Eigentümer oder Pächter eines nichtstaatlichen Fischereirechts Ausweise erhält vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt ein Patent, das ihm als Ausweis für seine Berechtigung dient.²⁾

² Der Eigentümer oder Pächter eines nichtstaatlichen Fischereirechts kann weitere Personen durch Übergabe einer schriftlichen Ermächtigung (Fischerkarte) die Fischerei ausüben lassen.

³ Die Fischerkarten kann der Eigentümer oder Pächter gegen Gebühr vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt beziehen oder mit dessen Genehmigung selber anfertigen.³⁾

§ 5⁴⁾

Grenzt eine nichtstaatliche Fischenz an eine andere Fischenz oder fällt sie Fischeinsatz mit ihr zusammen, kann der Eigentümer vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt zu einem angemessenen Fischeinsatz verpflichtet werden, soweit er vom Fischeinsatz in einer anderen Fischenz profitiert.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

II. Staatsfischenzen

§ 6¹⁾

Verpachtung

¹ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt bestimmt die Grenzen der Staatsfischenzreviere und legt für jedes Revier einen Grundpreis fest, der auf einer ökologischen und fischereilichen Bewertung basiert.²⁾

² Die Reviere werden öffentlich ausgeschrieben und zum Grundpreis auf eine Dauer von acht Jahren verpachtet, falls um die Pacht des bezeichneten Reviers nur eine Bewerbung vorliegt.

³ In allen anderen Fällen erfolgt die Verpachtung auf dem Wege der Versteigerung gemäss § 7.

⁴ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann das Fischereirecht an Zuchtgewässern und künstlich angelegten Weihern aus freier Hand verpachten.³⁾

§ 7⁴⁾

Steigerung;
Zuschlag

¹ Die Pacht wird an der Steigerung dem Höchstbietenden zugeschlagen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

² Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt genehmigt den Zuschlag an den Höchstbietenden, wenn ihm das Höchstangebot als genügend erscheint und wenn es nicht nach freiem Ermessen die Pacht zum Höchstangebot

- dem bisherigen Pächter oder
- einem anderen Pächter, der im Aargau wohnt, oder
- bei Flussrevieren dem grösstmöglichen Pächterverein

zuschlägt, sofern dieser sich an der Steigerung beteiligt und mindestens ein Angebot gemacht hat.

³ Ausnahmsweise kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Pacht eines Reviers zu einem angemessenen Preis unter dem Höchstangebot dem bisherigen Pächter übertragen, wenn dadurch zum Vorteil des Staates eine einwandfreie fischereiliche Bewirtschaftung erwartet werden kann.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

§ 8

¹ Pächter kann eine natürliche oder juristische Person sein. Pächter

² Wird ein Revier an zwei Pächter verpachtet, so haften sie für die eingegangenen Verpflichtungen solidarisch. Während der Pachtperiode kann ein Pächter mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt austreten oder ersetzt werden. ¹⁾

§ 9²⁾

Eine Unterverpachtung hat die sofortige Aufhebung des Pachtverhältnisses durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zur Folge. Unterpacht

§ 10

¹ Der Pachtvertrag verleiht das Recht, Rechte der Pächter

- a) die Fischerei auf Grund des ausgestellten Patentes auszuüben und
- b) weitere Personen durch Übergabe einer schriftlichen Ermächtigung (Fischerkarte) die Fischerei ausüben zu lassen.

² Die Gehilfen- und Jahreskarten bezieht der Pächter gegen Gebühr vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt. ³⁾

³ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann dem Pächter Wochen- und Tageskarten zu 50 % des aufgedruckten Endpreises abgeben. Die Einnahmen aus der Kartenabgabe werden für fischbiologische Massnahmen verwendet. ⁴⁾

§ 11

¹ Das Fischereipatent wird vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt auf den Namen des Pächters ausgestellt und ist für die Dauer der Pachtperiode gültig. ⁵⁾ Fischereipatent

² Es weist die Berechtigung aus, mit allen gesetzlich erlaubten Geräten und Fangarten die Fischerei auszuüben.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

	§ 12
Gehilfenkarte	Mit der Gehilfenkarte ermächtigt der Pächter einen Dritten, pro Fischereijahr mit allen gesetzlich erlaubten Geräten und Fangarten die Fischerei auszuüben, soweit er nicht auf der Karte einschränkende Bestimmungen einträgt.
	§ 13
Jahres-, Wochen- und Tageskarten	¹ Mit der Übergabe einer Jahres-, Wochen- oder Tageskarte ermächtigt der Pächter Dritte, während eines Kalenderjahres, während 7 aufeinander folgenden Tagen oder während eines Tages mit allen gesetzlich erlaubten Geräten die Angelfischerei auszuüben, soweit er nicht auf der Karte einschränkende Bestimmungen einträgt. ¹⁾ ² Wer gestützt auf eine Jahres-, Wochen- oder Tageskarte fischt, darf nicht gleichzeitig als Freiangler fischen.
	§ 14
Standort des Fischers	Soweit der Revierbeschrieb nichts anderes bestimmt, darf der Inhaber einer Jahres-, Wochen- oder Tageskarte nur vom Ufer aus fischen. Dagegen ist das Waten und die Verwendung von Watstiefeln gestattet. Inseln, die durch Waten erreicht werden können, sind dem Ufer gleichgestellt.
	§ 15²⁾
Angelfischerei	Die Angelfischerei in Rhein, Aare, Limmat und Reuss sowie im Hallwilersee ist während des ganzen Jahres gestattet. In den übrigen Fließgewässern ist die Angelfischerei während der Monate Oktober bis und mit Februar verboten.
	§ 16³⁾
Kartenzahl	Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt bestimmt für jedes Revier, wie viele Gehilfen- und Jahreskarten der Pächter an Dritte abgeben kann.
	§ 17
Vorbehalt der Rechtsänderung	Der Pächter hat sich den im Laufe der Pachtperiode in Kraft tretenden geringfügigen Änderungen der geltenden Bestimmungen zu unterziehen,

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

ohne dass ihm daraus eine Schadenersatzforderung oder ein Anspruch auf Minderung des Pachtzinses erwachsen würde.

§ 18

¹ Der Pächter ist verpflichtet, das Revier fischereigerecht zu bewirtschaften und die Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu befolgen. ¹⁾ Bewirtschaftung
des Reviers

² Er hat Fischeinsätze nach einem vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt festgelegten Besatzplan vorzunehmen. Es sind Besatzfische geeigneter Herkunft zu verwenden. ²⁾

³ Fischeinsätze ausserhalb des Besatzplanes bedürfen einer Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. ³⁾

⁴ Sämtliche Fischeinsätze sind unter der Aufsicht und gemäss den Weisungen eines staatlichen Fischereiaufsehers vorzunehmen. ⁴⁾

§ 19⁵⁾

Die Pächter von Fluss- und Bachrevieren sind verpflichtet, die ihnen zukommenden Jahreskarten abzugeben, soweit Nachfrage vorhanden ist. Kartenabgabe

§ 20

¹ Der Pächter darf Gehilfen- und Jahreskarten gegen Entgelt abgeben. Auf allen Karten ist der tatsächlich verlangte Preis einzutragen. Kartenpreise

² Handelt es sich beim Pächter nicht um eine juristische Person, darf der Erlös aus der Abgabe von Gehilfen- und Jahreskarten insgesamt pro Jahr die Summe aus Jahrespachtzins und ausgewiesenen Kosten für die fischereiliche Bewirtschaftung des Reviers, ohne Umtriebsentschädigung gemäss § 10 Abs. 3, nicht übersteigen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

§ 21¹⁾

Hallwilersee;
Verpachtung

¹ Die Fischereirechte im aargauischen Teil des Hallwilersees werden an einen oder mehrere Netzfischer aus freier Hand verpachtet.

² Der Pächter muss Gewähr für eine ordnungsgemässe und fachkundige Fischerei bieten, über die für den Betrieb notwendigen Brut- und Aufzuchtanlagen verfügen und diese nach den Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt betreuen.

§ 22²⁾

Hallwilersee;
Kartenabgabe

¹ Die Pächter von Hallwilerseerevieren und das Departement Bau, Verkehr und Umwelt können Jahreskarten abgeben. Dabei werden in erster Linie Einwohner der Seeanstösser-Gemeinden berücksichtigt.

² Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann zusätzlich den Gemeindekanzleien sowie weiteren Verkaufsstellen der Seeanstösser-Gemeinden Wochen- und Tageskarten abgeben, welche in erster Linie an Einwohner der betreffenden Gemeinden auszustellen sind.

III. Freianglerrecht

§ 23³⁾

Berechtigung

Jeder im Kanton Niedergelassene, der im betreffenden Kalenderjahr das 9. Altersjahr erreicht, ist berechtigt, das Freianglerrecht im Rhein, in der Aare, in der Reuss und in der Limmat nach Massgabe der folgenden Bestimmungen auszuüben, soweit nicht Rechte Dritter, welche die Freianglererei ausschliessen, nachgewiesen sind.

§ 24⁴⁾

Freianglerkarte

¹ Wer die Freianglererei ausüben will, hat beim Bezirksamt, in dessen Amtsbereich er wohnt, gegen Vorlage eines Personalausweises eine Freianglerkarte zu lösen. Sie wird gegen eine Gebühr, die nach Abzug des Kanzleiaufwandes für fischbiologische Massnahmen bestimmt ist, abgegeben.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

² Jugendliche zwischen dem 9. und 11. Altersjahr können unter Aufsicht einer Person mit Sachkunde-Nachweis die Freianglerei ohne Freianglerkarte ausüben. ¹⁾

§ 25

¹ Die Freianglerei darf ausschliesslich durch Fischen vom Ufer aus mit der fliegenden Angel ausgeübt werden.

Inhalt und
Umfang des
Freianglerrechts

² Als solche ist zu verstehen die von Hand geführte oder abgelegte Fischrute mit einer einzigen Schnur, mit oder ohne Schwimmer, einer einfachen Angel und mit untergetauchtem, natürlichem Köder. Beim Fischen ist die Rute dauernd unter direkter Kontrolle zu halten. Die Verwendung von Köderfischen oder künstlichem Köder ist verboten.

³ Es ist verboten, die Fische durch Anfüttern, d.h. Streuen oder Legen von Ködern oder Futter anzulocken.

⁴ Die Freianglerei ist im Hallwilersee sowie in Rhein, Aare, Limmat und Reuss während der Monate November, Dezember, Januar und Februar verboten. ²⁾

⁵ Die Freianglerei darf von 05.00 Uhr bis 23.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit ausgeübt werden. ³⁾

§ 26

Im Hallwilersee darf jedermann ohne besondere Freianglerkarte das Freianglerrecht ausüben.

Freianglerrecht
im Hallwilersee

C. Uferbetretung

§ 27

Die Fischereiberechtigten dürfen die Ufergrundstücke zur Ausübung der Fischerei und zur fischereilichen Bewirtschaftung des Reviers betreten. Sie haften nach eidgenössischem Zivilrecht für alle Schäden, die sie am Eigentum Dritter verursachen.

Uferbegehungs-
recht; Haftung für
Schäden

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Dezember 2008, in Kraft seit 1. April 2009 (AGS 2009 S. 30).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

D. Fanggeräte und -methoden**§ 28¹⁾**

Angelarten, -
methoden und
-systeme

¹ Die Angelfischerei ist mit einer Angelrute beziehungsweise einer Schnur mit maximal 5 Angeln (einfache oder Dreifachangel) erlaubt. Für die Freifischerei gelten die Einschränkungen gemäss § 25.

² Im Hallwilersee sowie in Rhein, Aare, Limmat und Reuss sind in den Monaten März bis September höchstens zwei Angelruten beziehungsweise Schnüre mit je maximal 5 Angeln (einfache oder Dreifachangel) erlaubt.

³ Die Schleppfischerei im Hallwilersee ist mit maximal 2 Hauptschnüren mit je maximal 5 Anbissstellen erlaubt.

⁴ Das Angeln mit «Stehaufmännchen», «Paternoster» oder nach einem anderen, in der Wirkung gleichartigen System, ist verboten.

⁵ Die Verwendung von Angeln aus Materialien, die im Fischkörper nicht abbaubar sind (Gold-, Nickelangel usw.), ist verboten.

⁶ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist nur für die Hege- und Schleppangelfischerei zugelassen.²⁾

⁷ Es ist verboten, den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.

⁸ Beim Fischfang von Brücken und anderen erhöhten Standorten ist ein der Höhendifferenz zur Wasseroberfläche angepasstes Fischlandegerät zu verwenden.

§ 29³⁾

Elektrofanggerät

Das Fischen mit dem Elektrofanggerät bedarf einer Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Dezember 2008, in Kraft seit 1. April 2009 (AGS 2009 S. 30).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

E. Fang von Krebsen, Fischnährtieren und Köderfischen; Gewinnung von Plankton

§ 30

¹ Die Pächter und Gehilfen dürfen in ihrem Revier Krebse fangen. Alle anderen Fischereiberechtigten dürfen den Krebsfang mit dem Einverständnis des Fischereizinhabers oder -pächters und mit Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ausüben. ¹⁾

² Krebse dürfen gefangen werden mit Krestellern, Krebsreusen und von Hand.

³ ... ²⁾

§ 31 ³⁾

¹ Der Fang von Fischnährtieren und die Gewinnung von Plankton sind den Pächtern und Gehilfen in ihrem Revier gestattet. Die anderen Fischereiberechtigten bedürfen dazu neben dem Einverständnis des Fischereizinhabers oder -pächters einer Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Der Fang zu gewerblichen Zwecken ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.

² Auf begründetes Gesuch hin kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt im Einvernehmen mit dem Fischereizinhaber oder -pächter weiteren Personen den Fang von Fischnährtieren oder die Gewinnung von Plankton bewilligen.

§ 32 ⁴⁾

¹ Der Gebrauch von lebenden Köderfischen ist nur erlaubt: Köderfische

- a) in Weihern und Kleinseen mit einer Fläche bis 30 Hektaren während des ganzen Jahres,
- b) im Hallwilersee in verkrauteten Bereichen der Uferzone (150 m) vom 1. Mai bis 31. Januar.

² Es dürfen nur einheimische Köderfische, die im Einzugsgebiet vorkommen, verwendet werden.

³ Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁴ Der Fang von Köderfischen mit Netzen ist verboten.

⁵ Zur Schleppfischerei oder für die Fischerei mit anderen bewegten Fanggeräten dürfen lebende Köderfische nicht verwendet werden.

F. Schutz und Hege

§ 33

Schonzeiten und
Schonmasse

¹ In allen aargauischen Gewässern gelten für die nachgenannten Fischarten und Krebse folgende Schonzeiten und Schonmasse:

a) ¹⁾ Schonzeiten

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Bach-, Fluss- und Seeforellen | 1. Oktober bis Ende Februar |
| 2. Äschen | 1. Februar bis 30. April |
| 3. Felchen
(Hallwilersee-Balchen) | 1. Oktober bis 31. Dezember |
| 4. Hechte | 1. Februar bis 30. April |
| 5. ... ²⁾ | |
| 6. Edel-, Dohlen- und Steinkrebs | 1. Oktober bis 15. Juli |

b) Schonmasse

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1. Forellen im Bach und Weiher | 22 cm |
| 2. Forellen im Fluss | 28 cm |
| 3. Forellen im See | 35 cm |
| 4. Äschen | 32 cm ³⁾ |
| 5. Felchen (Hallwilersee-Balchen) | 25 cm ⁴⁾ |
| 6. Hechte | 50 cm ⁵⁾ |
| 7. Barsche (Egli) | 15 cm ⁶⁾ |
| 8. Aale | 50 cm ⁷⁾ |
| 9. Karpfen | 30 cm ⁸⁾ |

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Dezember 2008, in Kraft seit 1. April 2009 (AGS 2009 S. 30).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

⁷⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁸⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

10. Schleien	25 cm ¹⁾
11. Barben im Bach	30 cm ²⁾
12. Barben im Fluss	35 cm ³⁾
13. ... ⁴⁾	
14. Edelkrebs	12 cm ⁵⁾
15. Dohlen- und Steinkrebs	9 cm ⁶⁾

² Fische und Krebse, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder die das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen. Die Angel ist von der Schnur abzuschneiden, wenn sie sich nicht ohne Verletzung des gefangenen Fisches aus diesem lösen lässt.

§ 34⁷⁾

Im Bereich von Zuflüssen und technischen Anlagen kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Fischerei zeitlich und örtlich beschränken. Solche Verbotstrecken werden durch Verbotstafeln bezeichnet. Verbotstrecken

§ 35⁸⁾

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann die Pächter von Zuchtgewässern zur Errichtung und zum Betrieb eigener Fischbrutanlagen verpflichten. Aufzuchtanlagen

-
- ¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).
²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).
³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).
⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Dezember 2008, in Kraft seit 1. April 2009 (AGS 2009 S. 30).
⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).
⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).
⁷⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).
⁸⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

Laichfischfang	<p>§ 36¹⁾</p> <p>Während ihrer Schonzeit dürfen Fische nur zur Gewinnung des für die Fischzucht erforderlichen Brutmaterials und nur mit besonderer, pro Fischereijahr gültiger Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gefangen werden. Die Bewilligung nennt die erlaubten Fanggeräte.</p>
Bestandesregulierungen	<p>§ 37²⁾</p> <p>Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann die Befischung der Fluss- und Hallwilerseereviere mit Netzen anordnen.</p>
Kontrolle von Netzen und Reusen	<p>§ 38³⁾</p> <p>Ausgelegte Netze und Reusen sind täglich zu kontrollieren.</p>
Fangzahlbeschränkung	<p>§ 39⁴⁾</p> <p>In Flussrevieren und im Hallwilersee dürfen die Inhaber von Jahres-, Wochen- und Tageskarten sowie die Freiangler pro Tag höchstens 6 Edel- oder Gutfische (Forellen, Äschen, Hechte) fangen.</p>

G. Schutz der Lebensräume

Refugien	<p>§ 40⁵⁾</p> <p>Erstellt ein Pächter in seinem Revier Hegeplätze (Refugien), Laichplätze usw., hat er sie nach Ablauf der Pachtperiode ohne Entgelt zu belassen.</p>
Laufen lassen von Wassergeflügel	<p>§ 41⁶⁾</p> <p>Die Halter von Wassergeflügel (Enten, Gänse usw.) sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass diese Tiere in der Zeit</p>

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AGS 2001 S. 73).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

vom 1. Oktober bis zum 30. April in die öffentlichen Fliessgewässer mit Ausnahme der Flüsse (Aare, Limmat, Reuss, Rhein) gelangen können.

§ 42

¹ Für die fischereirechtliche Bewilligung technischer Eingriffe, welche die Gewässer oder ihren Wasserhaushalt, die Wasserläufe oder die Ufer und den Grund der Gewässer verändern, ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zuständig. Allfällige Kosten für fischereiliche Massnahmen sind dem Bewilligungsnehmer aufzuerlegen. ¹⁾ Technische Eingriffe

² Die Vornahme bewilligter technischer Eingriffe ist mindestens 10 Tage vor deren Ausführung dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt zu melden. Bei nichtstaatlichen Fischenzenzen gilt die Meldepflicht auch gegenüber dem Fischenzenzinhaber. ²⁾

³ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung gemäss den Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 ³⁾ und die Ausübung der damit verbundenen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wird eine Gebühr zwischen Fr. 50.– und Fr. 5'000.– erhoben. Die Gebühr wird nach dem Aufwand bemessen. ⁴⁾

§ 43⁵⁾

Während der Forellenschonzeit dürfen Bachreinigungen jeglicher Art nur mit Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vorgenommen werden. Bachreinigungen

H. Organisation und Kontrolle

§ 44

Das Fischereijahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Fischereijahr

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ SR 923.0

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 395).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

§ 45

Ausweispflicht Jeder Fischer ist verpflichtet, beim Fischen sein Patent oder seine Fischerkarte zusammen mit einem Personalausweis bei sich zu haben und sie den Aufsichtsorganen oder denjenigen, die sich als Fischereiberechtigte ausweisen, auf Verlangen vorzuweisen.

§ 46

Fischereistatistik ¹ Jeder Fischer ist verpflichtet, über die von ihm gefangenen Fische und Krebse genaue Kontrolle nach Massgabe des ihm abgegebenen Statistikformulars zu führen. Die Freiangler haben diese Fangstatistik jährlich dem zuständigen Bezirksamt zuhanden des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, die übrigen Fischereiberechtigten dem Fischenzinhaber oder -pächter einzureichen. ¹⁾

² Der Freiangler, welcher seine Fischfangstatistik nicht abliefern, hat im folgenden Jahr keinen Anspruch auf eine Freianglerkarte. Die Fischenzinhaber oder -pächter können die Abgabe einer Fischerkarte von der Einreichung des Statistikformulars für das vorangegangene Fischereijahr abhängig machen.

³ Jeder Fischenzinhaber und -pächter ist verpflichtet, bis spätestens Ende Februar dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt auf besonderem Formular eine Zusammenstellung der Fangstatistiken der betreffenden Fischerei im abgelaufenen Fischereijahr einzureichen. ²⁾

⁴ Die einzelnen Statistikformulare sind vom Fischenzinhaber oder -pächter während mindestens 10 Jahren aufzubewahren und der Fischereiaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 47 ³⁾

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt obliegt die Aufsicht über die Fischerei im Kanton.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 675).

§ 48¹⁾

Als beratendes Organ des Departements Bau, Verkehr und Umwelt in Fischerei-
Fachfragen wählt der Regierungsrat auf je 4 Jahre eine Fischereikommission
kommission und deren Präsidenten.

§ 49²⁾

¹ Den vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für bestimmte Gebiete
ernannten und instruierten staatlichen Fischereiaufsehern obliegt die
Fischereiaufsicht
unmittelbare Aufsicht über die Ausübung der Fischerei.

² Die privaten Fischereiaufseher üben ihre Tätigkeit nach Instruktion des
Departements Bau, Verkehr und Umwelt in einem bestimmten Gebiet aus.
Sie werden auf Vorschlag des Fischenzinhabers oder -pächters nach
Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt vom
zuständigen Bezirksamt in Pflicht genommen und erhalten einen Ausweis.
Sie sind verpflichtet, die periodischen Fischereiaufseherkurse des Departements
Bau, Verkehr und Umwelt zu besuchen. Bei Nichtbesuch der
Instruktionskurse kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt dem
Fischereiaufseher den Ausweis entziehen.

I. Straf- und Schlussbestimmungen**§ 50**³⁾

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die
sich darauf stützenden Verfügungen oder Entscheide werden, soweit nicht
Strafen
die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom
21. Juni 1991⁴⁾ Anwendung finden, mit Busse bis Fr. 500.– bestraft.

§ 51

¹ Sämtliche Einstellungsverfügungen, Strafbefehle und Urteile in Fische-
reistrafsachen sind innerhalb der Rechtsmittelfrist auch dem Departement
Mitteilung von
Strafentscheiden
Bau, Verkehr und Umwelt zuzustellen.⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006
(AGS 2005 S. 675).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006
(AGS 2005 S. 675).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006
(AGS 2005 S. 675).

⁴⁾ SR 923.0

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006
(AGS 2005 S. 675).

² Dem Anzeiger ist vom Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls oder des Urteils Mitteilung zu machen.

§ 52

Inkrafttreten Die §§ 1, 2, 6, 7, 8, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 35, 40 und 44 dieser Verordnung, soweit sie sich auf die Neuverpachtung der aargauischen Staatsfischenzreviere für die Pachtperiode vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1985 beziehen, treten acht Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1978 in Kraft.

§ 53

Aufhebung
bisherigen Rechts Die aargauische Vollziehungsverordnung vom 18. August 1913 zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei¹⁾, die Verordnung vom 21. September 1926 über das Laufenlassen der Enten in öffentlichen Gewässern²⁾ und die Verordnung vom 25. August 1961 über die Festsetzung der Mindestmasse für den Fischfang³⁾ sind aufgehoben.

§ 54

Übergangsrecht ¹ Die nach bisherigem Recht am 30. September 1977 ablaufende Pachtperiode wird bis zum 31. Dezember 1977 verlängert, ohne dass dafür ein zusätzlicher Pachtzins geschuldet würde.
² Die Neuverpachtung der aargauischen Staatsfischenzreviere für die Pachtperiode vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1985 erfolgt nach neuem Recht.
³ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren ist das bisherige Recht anwendbar.
⁴ Der Sachkunde-Nachweis ist bis spätestens am 31. Dezember 2009 zu erbringen. Für die Zeit davor genügt es, dass die Kartenausgabestellen gemäss den §§ 4, 12, 13, 22 und 24 dieser Verordnung die Nachweispflichtigen in geeigneter Form und nach den Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt über den tierschutzgerechten Umgang mit Fischen und Krebsen informieren.⁴⁾

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 50; Bd. 6 S. 305; Bd. 7 S. 343

²⁾ AGS Bd. 2 S. 381

³⁾ AGS Bd. 5 S. 203; Bd. 7 S. 345

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Dezember 2008, in Kraft seit 1. April 2009 (AGS 2009 S. 30).

⁵ Personen, die sich an der Versteigerung im Rahmen der Neuverpachtung der Staatsfischenzen für die Periode 2010–2017 beteiligen, haben ihre Sachkunde mit der Bewerbung nachzuweisen.¹⁾

Veröffentlichung: 15. Oktober 1977

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Dezember 2008, in Kraft seit 1. April 2009 (AGS 2009 S. 30).